

# Allgemeine Bestimmungen

## Beratungs- und Unterstützungsvertrag

### 1. Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

- 1.1. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im vereinbarten Umfang beraten und unterstützen.
- 1.2. Soweit zwischen den Vertragspartnern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist der Ort der Leistungserbringung der Dienstsitz des Mitarbeiters des Auftragnehmers.
- 1.3. Auf Wunsch des Auftraggebers erbringt der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen auch in dessen Räumen. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers treten auch in diesen Fällen in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber. Der Auftraggeber wird Wünsche wegen der zu erbringenden Leistungen ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Mitarbeiter übermitteln und den übrigen Mitarbeitern des Auftragnehmers keine Weisungen erteilen.
- 1.4. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich alle Voraussetzungen zu schaffen, damit der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen erbringen kann.
- 1.5. Ist ein Mitarbeiter wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert, die Leistungen zu erbringen, wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers unverzüglich einen anderen geeigneten Mitarbeiter einsetzen. Im Übrigen kann der Auftragnehmer einen Mitarbeiter jederzeit durch einen anderen geeigneten Mitarbeiter ersetzen.
- 1.6. Jeder Vertragspartner nennt dem anderen einen sachkundigen Mitarbeiter, der zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderliche Auskünfte erteilen und Entscheidungen entweder treffen oder herbeiführen kann.
- 1.7. Der Auftragnehmer führt die Arbeiten in eigener Verantwortung, mit eigenem Personal durch. Der Auftragnehmer kann auch qualifizierte Subunternehmer mit der Erbringung von Lieferungen / Leistungen beauftragen.
- 1.8. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer bei Einsätzen vor Ort geeignete Arbeitsräume mit entsprechend ausgestatteten Arbeitsplätzen und Zugriffsmöglichkeiten (z. B. Internet) in ausreichender Anzahl kostenfrei zur Verfügung stellen, in denen auch Unterlagen sicher gelagert werden können.
- 1.9. Weiterhin verpflichtet sich der Auftraggeber, eine funktionsfähige Datenkommunikationseinrichtung nach den technischen Vorgaben des Auftragnehmers einzurichten, zu unterhalten und unbeschränkt zur Verfügung zu stellen (Remotезugang), so dass der Auftragnehmer auf die, für die Lauffähigkeit der erworbenen Software erforderlichen Systeme zugreifen kann. Die einmaligen und laufenden Kosten trägt der Auftraggeber.
- 1.10. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweiligen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten und vertrauliche Informationen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln.

### 2. Vergütung

- 2.1. Soweit zwischen den Vertragspartnern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, berechnet der Auftragnehmer die Vergütung nach Aufwand an Arbeitszeit, Reise- und Wartezeit zu den bei ihm jeweils gültigen Listenpreis. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen Einsatzberichtes bzw. Tätigkeitsnachweises.
- 2.2. Bei Verrechnung der Leistungen nach Stundensätzen werden begonnene halbe Einsatzstunden zum halben Satz berechnet.
- 2.3. Beratungs-, Schulungs- und Programmierleistungen, die auf Wunsch des Auftraggebers an Sonn- und Feiertagen vom Auftragnehmer erbracht werden mit einem Aufschlag von 100% auf den vereinbarten Stundensatz berechnet
- 2.4. Der Auftraggeber erstattet Nebenkosten, z. B. für notwendige Reisen und etwa notwendige auswärtige Übernachtungen. Vor Antritt einer Reise stimmen die Vertragspartner Einzelheiten ab, z. B. Termine oder die Benutzung der Bahn oder des Flugzeugs anstelle eines PKW gemäß der jeweils aktuellen Preisliste des Auftragnehmers.
- 2.5. Neben der vereinbarten Vergütung wird die jeweils gültige Umsatzsteuer zusätzlich berechnet. Alle Rechnungen sind nach Rechnungserhalt rein netto zur Zahlung fällig.

## Allgemeine Bestimmungen

### Beratungs- und Unterstützungsvertrag

#### 3. Leistungsstörung

- 3.1. Erbringt der Auftragnehmer eine Leistung nicht vertragsgemäß und hat er dies zu vertreten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, nach seiner Wahl die Leistung ganz oder in Teilen für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Der Auftraggeber wird die Leistungsstörung dem Auftragnehmer schriftlich mit einer genauen Beschreibung der Leistungsstörung anzeigen.
- 3.2. Werden vereinbarte Termine durch den Auftraggeber kurzfristig abgesagt, so steht dem Auftragnehmer einer Vergütung laut folgender Staffel zu:
  - Absage 1 Tag vor dem Termin: 100% der vereinbarten Vergütung
  - Absage 2 Tage vor dem Termin: 75% der vereinbarten Vergütung
  - Absage 3 Tage vor dem Termin: 50% der vereinbarten Vergütung

Die Vorbereitungszeiten für den abgesagten Termin werden nach Aufwand zu den vereinbarten Konditionen abgerechnet.

#### 4. Haftung

- 4.1. Der Auftragnehmer haftet für einen von ihm zu vertretenden Personenschaden unbegrenzt und ersetzt bei einem von ihm zu vertretenden Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von EURO 100.000,00 je Schadenereignis. Für Vermögensschäden haftet der Auftragnehmer bis zu einem Betrag von EURO 50.000,00. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.
- 4.2. Weitergehende als die in dieser Vereinbarung ausdrücklich genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen und Daten oder Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- 4.3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen in den Ziffern 3.1 und 3.2 nicht verbunden.

#### 5. Nebenabreden, Salvatorische Klausel, Höhere Gewalt, Gerichtsstand

- 5.1. Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widerspricht
- 5.2. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich zu vereinbaren
- 5.3. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen unberührt. Anstelle der unwirksamen vertraglichen Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, diese unverzüglich im Wege der ergänzenden Vereinbarung durch eine solche Abrede zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.
- 5.4. Wird aufgrund höherer Gewalt wie Streik, Aussperrung, Feuer, Explosion, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, terroristische Angriffe, Sabotage, Arbeits- oder Beförderungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen aus jeder Ursache, großflächiger Ausfall des Internets, Krieg, Aufruhr, Mobilisierung, Regierungsmaßnahmen oder anderen Umständen, die nicht im Einflussbereich des Auftraggeber oder des Auftragnehmers liegen, eine Lieferung / Leistung und/oder Obliegenheit wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so kann die betroffene Partei deren Erfüllung für die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit hinausschieben.
- 5.5. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG United Nations Convention on Contracts for International Sales of Goods) vom 11. April 1980 Anwendung.
- 5.6. Gerichtsstand ist Herford.